

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 48=68 (1902)

Heft: 51: \$

Artikel: Militärische Bestrafung

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-97802>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XLVIII. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXVIII. Jahrgang.

Nr. 51.

Basel, 20. Dezember.

1902.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „**Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel**“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an. Verantwortlicher Redaktor: Oberst U. Wille, Meilen.

Insertionspreis: Die einspaltige Petitzeile 35 Cts.; Annoncen-Regie: Haasenstein & Vogler.

Inhalt: Militärische Bestrafung. — Das Gefecht am Vaalkrans. — H. von Gazyki: Strategisch-taktische Aufgaben nebst Lösungen. — Adolf Strobl: Wysokow (Nachod). — W. Liebenow: Spezial-Karte von Mittel-Europa. — Eidgenossenschaft: † Oberst Rudolf Massini. Beförderungen. Versetzungen. Ernennungen. Entlassung. — Ausland: Litteratur. Deutschland: Verpflegung der Soldaten. Österreich-Ungarn: Entwurf einer neuen Schiess-instruktion. Frankreich: Exerzierreglement für die Infanterie. England: Militärwäschereien. — Verschiedenes: Gegensätze in den Ansichten über die Verwendung von Maschinengewehren bei Engländern und Deutschen.

Militärische Bestrafung.

Die „Neue Zürcher Zeitung“ berichtet, dass am 10. Dezember fünf tessinische Soldaten vor dem Kriegsgerichte in Bellinzona standen. Sie gehörten zu jenen Zahlreichen, welche nach Schluss des diesjährigen Wiederholungskurses in der Kaserne Bellinzona eine Arreststrafe wegen grober Insubordinations - Vergehen abzusitzen hatten. Während dieses Arrestes stahlen sie in ihrer Zerknirschung dem Kantinenwirt eine Anzahl Flaschen Wein, vermutlich nur um ihren Seelenschmerz durch Bacchusgabe zu lindern. Hierfür waren sie unter der Anklage des Diebstahls vor Kriegsgericht gestellt. Das Kriegsgericht aber erachtete sich nicht kompetent, darüber zu urteilen, indem es den kühnen Satz aufstellte, dass Militärpersonen, welche in Uniform im Militärarrest der Militärkaserne eine Disziplinarstrafe für ein im Militärdienst begangenes Dienstvergehen absitzen, nicht der Militärstrafgerichtsbarkeit unterstanden!

Es unterliegt ja keinem Zweifel, der Oberauditor wird sofort diesen die ganze Militärgerichtsbarkeit verhöhnen Beschluss des Militärgerichts Bellinzona kassieren machen und im Weiteren veranlassen, dass fernerhin nicht mehr Leute, die so aller militärischen Begriffe bar sind, als Militärrichter amten.

Ich selbst habe seit mehr als 20 Jahren mich dagegen ausgesprochen, dass unsere Bürger im Wehrkleide für Verbrechen des gemeinen Rechtes nach einem besondern Militärstrafkodex und von

einem militärischen Gericht verurteilt werden. Es würde daher nur meiner Denkweise entsprechen, das gemeine Vergehen dieser Kerle in Bellinzona durch den bürgerlichen Richter nach gemeinem Recht aburteilen zu lassen; ich wäre ganz damit einverstanden, wenn man sich bemüht, die Kriegsgerichte abzuschaffen, sofern nicht rein militärische Vergehen und Verbrechen in Betracht kommen; ich finde es auch durchaus unzukömmlich, dass man mitten im Frieden Zivilpersonen, die in einem rein zivilrechtlichen Dienstverhältnis zu Militärpersonen stehen, für gemeine Verbrechen vor das Kriegsgericht schleppt. Ich huldige also über alle diese Dinge sehr modernen Anschauungen, bin kein Anhänger der möglichsten Ausdehnung militärischer Gerichtshoheit. Aber erklären, dass Wehrmänner in Uniform, welche sich für militärische Vergehen im militärischen Arrestlokal befinden, dem Militägericht nicht unterstehen, das ist — mit Verlaub — Schindluder treiben mit militärischen Begriffen, mit unserem ganzen Wehrwesen. Um dies zu beweisen, bedarf es gar nicht des Hinweises darauf, dass der Wehrmann nach Gesetz und Praxis immer, wenn er in Uniform ist, den Militärgesetzen untersteht. Der Grund, weswegen er die Uniform anhat, ist dabei belanglos!

Die Inkompetenzerklärung des Kriegsgerichts in Bellinzona ist etwas, das nicht als bedeutungslos angesehen werden darf. Nur wenn man erkennt, dass in ihr die gleiche Geringachtung militärischer Verhältnisse zutage tritt, welche die zweifelhaften Disziplinbegriffe der tessiner Truppen verschuldete, wird man diese Truppen in Ordnung bringen, sonst niemals.

Es muss noch auf etwas anderes hingewiesen werden. Die fünf Soldaten, welche vor Kriegsgericht gestellt wurden, weil sie dem Kantinenwirt in der Kaserne Bellinzona Wein stahlen, befanden sich zur Zeit des Begehens ihres Deliktes im Militärarrest! Die näheren Einzelheiten des Corpus delicti sind uns unbekannt, aber jeder, der die dortigen Verhältnisse auch nur oberflächlich kennt, muss uns recht geben, wenn wir die Vermutung äussern, dass es den Inhaftierten nicht schwer gemacht war, ihr Arrestlokal zu verlassen, um im Komplott durch Einbruch oder durch einfachen Diebstahl sich der Flaschen zu bemächtigen, mit deren Inhalt sie sich erheitern wollten. Jedermann weiss, dass die Verhaftslokale in der Kaserne Bellinzona gar nicht ausreichend sind, all' die Vielen zu versorgen, die nach Schluss des diesjährigen Wiederholungskurses wegen grober Insubordination bestraft wurden. Selbst wenn in den ausführenden kantonalen Organen der Wille vorhanden war — was hier ohne weiteres als feststehend angenommen werden soll — die Strafe so zu vollziehen, wie dem Charakter einer militärischen Strafe entspricht, so gestatteten dies die vorhandenen Lokalitäten doch nicht und ob man wollte oder nicht, die Strafe musste für die meisten und dann für alle den Charakter des bekannten „fidelis Gefängnisses“ annehmen und die Inhaftierung stand nicht im Wege, als einige auf den Gedanken kamen, zur Verkürzung der Zeit sich durch Diebstahl oder Einbruch noch mehr Wein zu verschaffen, als sie sich zu kaufen imstande waren. Das musste man wissen, als man die zahlreichen Bestraften zur Verbüssung der Strafe der Kaserne Bellinzona übergab, und musste bei ernster Auffassung des Militärwesens Grund sein, entweder die Strafverbüssung an einem andern Orte zu veranlassen, oder dann, wenn dies nicht möglich, lieber soviel, als in den Arrestlokalen Bellinzonas nicht untergebracht werden konnten, ganz straf frei zu lassen, als zu dulden, dass sie auf solche den Ernst der militärischen Bestrafung negierende und geradezu zweckfeindliche Art ihre Strafe verbüssen. Nichts ruiniert die Disziplin so sehr und nimmt dem ganzen Militärwesen so seinen Ernst, wie ein Strafvollzug, der sich für den Bestraften mehr oder weniger als eine Art Jux gestaltet.

Das ist der erste Grund, weswegen es unseren tessiner Truppen, und an andern Orten teilweise auch, an der Disziplin gebrochen. Der unerbittliche Ernst der Sache ist ihnen nie im vollen Umfang und mit seinen ganzen Konsequenzen zum Bewusstsein gebracht. — Gerade wie das Kriegsgericht, um seine Landsleute der strengeren Strafe des Militärstrafrechtes zu entziehen, auf

den Ausweg kam, sich inkompotent zu erklären, so hat man auch jedes Mal und in allen Fällen grober Indisziplin getrachtet, die Fehlenden gar nicht, oder wenn das nicht möglich, sie möglichst gelinde zu bestrafen.

Der Tessiner ist als Soldaten - Material nach keiner Richtung hin geringwertiger, als andere schweizer Volksstämme; er besitzt Eigenschaften, die ihn befähigen, ein ganz vorzüglicher Soldat zu sein und nach eigener Erfahrung soll die Ansicht ausgesprochen werden, dass dies leichter und rascher erreicht werden könnte, als vielfach geglaubt wird.

Aber solche Vorkommnisse, wie jetzt wieder, die müssen unmöglich sein, das ist Grundbedingung. Wenn man militärische Arrestanten die Arreststrafe so gemütlich abbüßen lässt, dass sie sich dabei die Zeit mit Wein diebstahl vertreiben können, wenn ein Kriegsgericht sich mit lächerlicher Sophisterei für inkompotent erklärt, um nicht strafen zu müssen, dann ist alle Arbeit umsonst, die Tessiner Infanterie wird niemals diszipliniert werden.

Im Übrigen ganz allgemein gesprochen: nicht diejenigen, die sich gegen die Gebote militärischer Ordnung und gegen die militärischen Gesetze in wohlbedachter Absicht auflehnen, sind das Element, welches eine Truppe wertlos macht, sondern jene, die aus missachtender Gleichgültigkeit disziplin- und pflichtwidrig handeln, weil sie die Erfahrung gemacht haben, dass man nicht wagt, ihnen gegenüber die Gesetze in ihrer ganzen Strenge zu handhaben.

Man soll nicht vergessen, dass man solche Gesinnung geradezu züchtet, wenn man die militärische Strafpflicht so handhabt, wie in diesem Falle wieder zutage getreten ist. Der Schutz der guten Elemente verlangt, dass man gegen die schlechten nicht schwach sei. — Wir verlangen keine drakonischen Strafen und keine unerbittliche Strenge, eigene Erfahrung hat uns gelehrt, dass man auch bei Erschaffung sicherer militärischer Disziplin mit Milde und Güte weiter kommt. Milde und Güte dürfen aber nicht der Ausfluss der Schwäche sein. Der mit Güte behandelte fehlende Untergebene darf nicht glauben, dass der Vorgesetzte nicht wagt, seine Machtbefugnisse auszuüben, sondern er muss wissen, dass daran nicht gezweifelt werden kann und dass er die ganze Macht rücksichtslos und gewaltthätig zu fühlen bekommt, wenn Güte und Nachsicht nicht auf den Weg der Pflicht zurückführen.*)

*) Wenn die nachstehende, einer Tageszeitung entnommene Mitteilung nicht eine Mystifikation ist, bestimmt, den Strafvollzug an den in Genf verurteilten Fahnenflüchtigen zu geisseln, so scheinen diese Herrschaften sich auch dort in einem fidelis Gefängnis zu